

lich? Ich lasse die Frage offen⁵⁾. Wer sie bejaht, muß jedenfalls erklären, wieso Kadeloh A zweimal, am Anfang und mitten in einer langen Reihe von ihm verfaßter Urkunden, von seinem sonstigen Brauch abgewichen wäre. Für Nr. 5 bietet die Vorurkunde eine einleuchtende Erklärung. Man wird dann aber um den Schluß nicht herumkommen, daß auch Nr. 6 ähnlich aus einer unbekannten Vorurkunde oder Vorlage schöpft.

Etwas anders liegen die Dinge in der Signum-Zeile eines Diploms Heinrichs III. für einen burgundischen Empfänger. Sie lautet:

7. DH III 134; St. 2273 (1045; Abschrift): *Signum regis invictissimi Henrici tercii, Burgundionum primi, Romanorum secundi.*

Nimmt man den Text so, wie er dasteht, so wäre darin von einem römischen Königtum die Rede, das nicht mit dem deutschen identisch ist wie später in staufischer Zeit, sondern völlig getrennt neben ihm steht und sich auch in der Herrscherzählung von ihm unterscheidet. Da es äußerst gewagt wäre, eine derartige römische Königswürde anzunehmen, gilt es zunächst zu prüfen, ob die Überlieferung gesichert ist. Kehr hat in der Vorbemerkung mit Recht darauf verwiesen, daß die Urkunde wohl von einem Kleriker des Erzbischofs von Besançon verfaßt ist. In der Tat ist die dreifache Herrscherzählung, wie ein Vergleich mit den anderen Beispielen hierfür zeigt, eine burgundische Besonderheit:

7a. DH III 239; St. 2371 (1049; Abschrift des 18. Jh.): *Signum domni Henrici regis invictissimi Teutonicorum tercii, secundi Romanorum imperatoris augusti, Burgundionum primi.*

7b. DH III 312; St. 2646 (1053; Abschrift des 17. Jh. aus dem Original und Kartularabschrift, 11./12. Jh.): *Signum domni H. tercii regis invictissimi, secundi Romanorum imperatoris augusti, Burgundionum primi.*

An diesen beiden Texten ist unbefriedigend entweder, daß nicht *Burgundionum primi* ähnlich wie in Nr. 7 vor *secundi Rom. imp. augusti* steht, oder aber, daß nicht *regis* dazu wiederholt ist. Nr. 7a scheint mit dem Wort *Teutonicorum* eine unentbehrliche Bestimmung zu *tercii* zu enthalten; aber diese ist völlig singulär — der Titel *rex Teutonicorum* ist sonst in Heinrichs III. Urkunden (soviel ich sehe, auch

⁵⁾ Zu prüfen ist, ob vielleicht das alte Facsimile von Nr. 6 in der Collection Moreau 23, 10 der Bibliothèque Nationale in Paris den Titel des Originals hinreichend garantiert. Ist das nicht der Fall, so muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß ein späterer Abschreiber den Titel zu der ihm geläufigen Form ergänzt hat.